

Förderprogramm InKoMo 4.0 – Innovationspartnerschaften zwischen Kommunen und Mobilitätswirtschaft 4.0

– Auf dem Weg zu intelligenten Mobilitätsregionen –

Ziel des Wettbewerbs

Digitale Lösungen können helfen, die Mobilität in Kommunen zu verbessern und einen Beitrag für den Klimaschutz zu leisten. Bisher wurden neue Mobilitätskonzepte, bspw. im Bereich intelligenter Verkehrssteuerung oder intermodalem Verkehr, in der Regel projektbezogen gefördert. Zahlreiche innovative Einzelprojekte in den Städten, Gemeinden oder Landkreisen Baden-Württembergs entfalten vor allem lokale Wirkung und Nutzen. Diese projektbezogenen Innovationen sind wichtig, um neue Mobilitätsideen zu entwickeln.

Im Bereich der digitalen Mobilitätslösungen stellt sich jedoch häufig der zweite Schritt als eine besondere Herausforderung dar: Die Verbreitung in der Fläche mit dem Ziel, Mobilität für die Gesamtbevölkerung aufgrund neuer technischer Entwicklungen zu verbessern. Gerade bei digitalen Mobilitätsangeboten besteht durch den Einsatz von Daten-Plattformen eine sehr gute Möglichkeit der Erweiterung über eine Pilotstadt oder -region hinaus. Denn der Nutzen und die Attraktivität solcher Plattformen erhöhen sich mit der Anzahl ihrer Anwenderinnen und Anwender und den dabei zusammengeführten Daten. Die Chancen und Vorteile, die daraus für alle Menschen in Baden-Württemberg entstehen, sollten bspw. durch

- weniger Staus und Lärm,
- eine bessere Luftqualität,
- mehr Sicherheit, Komfort und Verlässlichkeit,
- sowie eine größere Teilhabe an und Steigerung von individueller Mobilität bei gleichzeitig niedrigerem und flüssigerem Verkehr erlebbar sein.

Mit dem Förderprogramm InKoMo 4.0 werden deshalb speziell Vorhaben für eine **vernetzte, digitale und intelligente Mobilität** in Baden-Württemberg gefördert, die das Potenzial haben, eine **kritische Masse** an Nutzerinnen und Nutzern im Land zu erreichen. Dazu sollen gezielt **Innovationspartnerschaften zwischen Kommunen** (im Folgenden für Städte, Gemeinden und Landkreise sowie von ihnen getragene Stellen oder ihre inter-

kommunalen Zusammenschlüsse) **und der Mobilitätswirtschaft** (darunter fallen sowohl Unternehmen jeder Größe als auch Start-ups) initiiert und gefördert werden.

Ziel ist es, mit der Verbreitung von bereits vorhandenen und erprobten digitalen Mobilitätslösungen, wie z. B. vernetzter Verkehrssteuerung, dem automatisierten Fahren und auf Daten-Plattformen basierenden Mobilitätslösungen, den Sprung ins neue Zeitalter der intelligenten Mobilität in Baden-Württemberg zu schaffen.

Dabei wird der Fokus auf die **Innovationskraft von Regionen und kommunalen Netzwerken** gelegt, da diese Katalysatoren für die digitale Transformation der Mobilitätswirtschaft am Standort sein können. Sie sind sowohl Initiator als auch Treiber von Innovationen vor Ort und haben das Potenzial, digitale Mobilität zum kommunalen Standortvorteil zu machen.

Die **Unternehmen der Mobilitätswirtschaft** ihrerseits bieten zahlreiche neue Produkte und Dienstleistungen, welche den digitalen Mobilitätswandel vorantreiben und so die Wirtschaftskraft im Mobilitätssektor stärken. Das Förderprogramm hat daher die Übertragbarkeit gut funktionierender, marktreifer Lösungen im Bereich digitaler Mobilität im Fokus.

Je mehr solcher Innovationspartnerschaften zwischen Kommunen und Mobilitätswirtschaft mit digitalen Mobilitätsangeboten flächendeckend ausgerollt werden können, umso schneller wird sich Baden-Württemberg in Richtung eines „**Mobilitätslandes der Zukunft**“ entwickeln.

Deshalb wird parallel zum Förderprogramm eine beim Städtetag Baden-Württemberg angesiedelte **Geschäftsstelle** Innovationspartnerschaften im Bereich der digitalen Mobilität auf kommunaler Ebene erfassen, physisch und virtuell miteinander vernetzen und beratend unterstützen. Die neu geschaffene Geschäftsstelle zielt darauf ab, Transparenz bei bestehenden Projekten und Initiativen zu erzeugen und Potenziale für Kommunen und Mobilitätswirtschaft aufzuzeigen.

Dazu gehört u. a., dass alle Vorhaben von der Geschäftsstelle über die vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg geplante Mobilitätsdatenplattform hinsichtlich der verfügbaren Funktionalitäten, integrierbarer Daten und vorhandener Schnittstellen informiert werden, um Synergien sicherzustellen; ebenso die Bekanntmachung von Unterstützungsangeboten des Staatsministeriums bei Beteiligungsformaten.

Handlungsfelder und Schwerpunktthemen

Anstatt vom einzelnen Projekt her zu denken, erfolgt der Blick auf die innovationsförderlichen Strukturen und Rahmenbedingungen im Bereich digitaler Mobilität. Die Identifikation von Innovationsgaranten soll ein Ausrollen erfolgreicher Vorhaben entlang der Vision „Baden-Württemberg wird Mobilitätsland der Zukunft“ ermöglichen. Im Kern muss die Diffusion, also **Marktdurchdringung von Innovationen**, an der Schnittstelle öffentlich-privater

und zivilgesellschaftlicher Bedarfe und Angebote stehen. Dabei sind Nutzerakzeptanz und ein spürbarer Mehrwert der Bürgerinnen und Bürger erfolgsentscheidend, was durch eine frühzeitige Einbindung, z. B. durch verschiedene Beteiligungs- und Informationsformate, gewährleistet werden kann.

Das Förderprogramm adressiert die **Handlungsfelder**:

- Personenbeförderung,
- Warenbeförderung
- und kommunale Nutzfahrzeuge.

Innerhalb der genannten Handlungsfelder werden folgende **Schwerpunktt Themen** mit hoher Marktreife und Skalierungspotenzial gefördert:

- Intelligente Verkehrssteuerung und -optimierung,
- innovative Mobilitätslösungen,
- sowie automatisierte Systeme.

In Verdichtungsräumen stellt z. B. das steigende Verkehrsaufkommen eine große Herausforderung dar. Durch die digitale Erfassung und Vernetzung von Verkehrsteilnehmern und -infrastruktur mittels Sensoren und Daten-Plattformen entstehen neue, echtzeitbasierte Mobilitätslösungen, wie intelligente Steuerungssysteme für Signalanlagen und Ladestationen oder multimodale Logistik- oder Reiseanwendungen, die zu deutlichen Kosten-, Zeit- und Emissionseinsparungen führen. Studien in diesem Kontext deuten darauf hin, dass die tägliche Pendelzeit im Personennahverkehr weltweit im Durchschnitt um 20 Prozent verringert werden könnte.¹

Die Auslastung von Autos in Deutschland ist mit einer durchschnittlichen Fahrzeit von 60-70 Minuten pro Tag und einem Besetzungsgrad von 1,3 bis 1,5 Personen pro Fahrt sehr gering.² Darin liegt der Erfolg von Ride- und Car-Sharing-Plattformen mit entsprechenden mobilen Apps, über die Fahrzeuge effizienter und flexibler geteilt sowie vermietet werden können. Digitalisierung ermöglicht hier völlig neue Wege für Nutzerinnen und Nutzer wie für Unternehmen, was Verhalten und Geschäftsmodelle betrifft.

Das autonome Fahren verspricht nicht nur große wirtschaftliche Potenziale hinsichtlich der Einsparung von Personalkosten oder Flottenauslastung, sondern auch gesellschaftliche Mehrwerte, da es für Kinder und Seniorinnen und Senioren, sozial schwächere Menschen sowie Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen eine unabhängigere, günstigere und

¹ „Smart cities: Digital solutions for a more livable future“, McKinsey Global Institute, Juni 2018, S. 6.

² „Digital Mobil in Deutschlands Städten“, PwC / DLR, Mai 2017, S. 24.

sicherere Mobilität ermöglichen kann. Auch wenn der Durchbruch in der Zukunft liegt, haben Mobilitätsdienstleister im Personen- wie im Güterverkehr genauso wie Kommunen bereits jetzt die Chance, neue Märkte und deren regulatorische wie gesellschaftliche Rahmenbedingungen für einen sinnvollen Einsatz gemeinsam zu entwickeln.

Gegenstand der Förderung

Förderwürdig im Sinne der gewünschten Skalen-Effekte und des Erreichens einer „kritischen Masse“ sind insbesondere:

- **„Strategische Innovationspartnerschaften“** zwischen Kommunen und Mobilitätswirtschaft in Form von längerfristigen Kooperationen bzw. Strukturen, sog. „Living Labs“, zur Umsetzung gemeinsamer Ziele (z. B. für staufreie Kommunen mit weniger Emissionen, zur Entwicklung von Konversionsflächen und kommunalen Quartieren oder zur Koordinierung von Erprobungsräumen für automatisiertes Fahren).
- **„Skalen-Projekte“**: Kommunen können als „Digitale Vorreiter“ gefördert werden, wenn sie im Schulterschluss mit der Mobilitätswirtschaft bereits konzeptionell vorhandene und durchgeführte Einzelprojekte skalieren (z. B. durch die geographische, flächenmäßige Ausweitung oder Vernetzung und Kooperation mit benachbarten oder Partner-Kommunen).
- **„Zusammenschluss von Kommunen zu Mobilitätsregionen“**: Förderung von Zusammenschlüssen erfolgreicher Mobilitätskommunen und -wirtschaft, um insbesondere bereits andernorts erfolgreich erprobte Mobilitätsangebote, wie z. B. Daten-Plattformen, kommunenübergreifend anzubieten.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen für Vorhaben sind:

- Anwendung von digitalen Produkte und Dienstleistungen zur Verbesserung der Mobilität in Baden-Württemberg.
- Die Laufzeit für Umsetzungsprojekte darf **36 Monate** nicht überschreiten.
- Die Zuwendungsempfänger obliegen einer inhaltlichen **Vorab-Beratung** durch die In-KoMo 4.0-Geschäftsstelle (Interessenbekundungsverfahren). Diese Beratung umfasst die Einreichung einer max. dreiseitigen Zusammenfassung des Vorhabens mit anschließendem Beratungsgespräch (telefonisch oder persönlich in der Geschäftsstelle) von max. 1,5 Stunden.

- Die Zuwendungsempfänger erklären sich bereit, die mit dem Modellvorhaben verbundenen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in Zusammenarbeit mit der beim Städtetag Baden-Württemberg eingerichteten InKoMo 4.0-Geschäftsstelle zu koordinieren und durchzuführen, sowie auf der vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration eingerichteten Webseite www.digital-bw.de und auf den Webseiten der kommunalen Landesverbände einzustellen und bekannt zu machen.

Die Vereinbarkeit der Zuwendung mit EU-Beihilferecht muss gewährleistet sein, ohne dass eine Notifizierung bei der EU-Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erforderlich ist. Dies kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

- Die beantragte Förderung ist keine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV (vgl. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01), ABI. EU C 262 vom 19.7.2016, Seite 1).
- Die beantragte Förderung erfüllt beispielsweise als Beihilfe für Forschung und Entwicklung und Innovation oder als Investitionsbeihilfe für lokale Infrastrukturen die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO) (ABI. EU L 187 vom 26.6.2014, Seite 1, geändert durch VERORDNUNG (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABI. EU L 156 vom 20.6.2017, Seite 1) und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.
- Überdies kommt – soweit einem Beihilfeempfänger zurechenbar – für Förderungen des Landes insgesamt bis zu 200.000 EUR innerhalb von 3 Steuerjahren eine Förderung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. EU L 352 vom 24.12.2013, Seite 1) oder für maximal 500.000 EUR innerhalb von 3 Steuerjahren eine Förderung nach Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABI. EU L 114 vom 26.4.2012, Seite 8) in Betracht. In diesem Fall wird die Übersendung einer Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form gefordert, in der alle anderen in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten (DAWI-) De-minimis-Beihilfen angegeben werden, für die die De-minimis-Verordnungen gelten. Ein Muster für die Erklärung ist dem Antragsformular angehängt.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Mit diesem Förderaufruf wird ein Mittelumfang in Höhe von etwa 2,8 Mio. Euro ausgeschrieben.

Die Bekanntmachung des Förderprogramms erfolgt neben den gängigen Informationskanälen auch über die von der InKoMo 4.0-Geschäftsstelle des Städtetages Baden-Württemberg durchgeführten Veranstaltungen zum Förderprogramm.

Der minimale Zuschussbetrag pro Vorhaben beträgt 250.000 Euro und bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der maximale Zuschussbetrag pro Vorhaben beträgt 0,5 Mio. Euro und bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Partnerschaften und Bereitstellung von **Eigenanteilen von Wirtschafts- oder kommunalen Unternehmen** werden positiv bewertet und können das Gesamtvolumen eines Vorhabens erhöhen (vgl. auch die Bewertungskriterien).

Die maximal zulässige Förderungshöhe richtet sich dabei vorhabenspezifisch nach den Bestimmungen des EU-Beihilferechts und insbesondere der AGVO und der De-minimis-Verordnungen (siehe dazu bereits den vorhergehenden Punkt „Zuwendungsvoraussetzungen“ dieser Ausschreibung).

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO einschließlich Anlagen dazu in der am Ende der Antragsfrist geltenden Fassung.

Die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Projektförderung als Festbetragsförderung in Form eines Zuschusses gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben können Personalausgaben und sächliche Ausgaben außer Bauinvestitionen sein. Nichtförderfähig sind die in Nr. 2.2 der VV zu § 44 LHO genannten Ausgaben sowie Finanzierungskosten.

Erstattungsfähig sind auch die laufenden Ausgaben während der Projektlaufzeit einschließlich Mehrwertsteuer, soweit erklärt wurde, dass für das Vorhaben eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz nicht besteht.

Bewertungskriterien

Bewertungskriterien für die Auswahl der Modellvorhaben sind:

- Grad der Innovation ggü. der bestehenden Situation, Relevanz sowie verkehrlicher Effekt der marktreifen Lösungen (30 Punkte)
- Skalierungseffekte der Lösungen (25 Punkte)
- Darstellung des Kooperationsnutzens für Kommune(n) und Unternehmen sowie Anteilshöhe der Bereitstellung des Eigenanteils durch Unternehmen (15 Punkte)
- Alltagstauglichkeit und Attraktivität für die Nutzer (10 Punkte)
- Öffentliche Kommunikation des Modellvorhabens, Bürgerpartizipation zur Gewährleistung der Akzeptanz vor Ort (10 Punkte)
- Mittelfristig selbsttragende Planung, nachhaltiges Geschäftsmodell sowie wirtschaftlicher Mehrwert für Baden-Württemberg (10 Punkte)

Maximale Punktzahl: **100 Punkte**.

Antragsberechtigung, Verfahren, Frist

- Bewerber können sich Konsortien bestehend aus Kommunen in Baden-Württemberg und Unternehmen aus der Mobilitätswirtschaft. Die Abwicklung erfolgt über eine Kommune, die die Zuwendung nach Nr. 12 der VV zu § 44 LHO an die anderen Konsortialpartner weitergibt. Die Bewerber sollen bereits bei der Antragserstellung Partner aus der Mobilitätswirtschaft per Interessensbekundung einbinden. Die Bewerbungsunterlagen sind durch das vertretungsberechtigte Organ des Antragsstellers zu unterzeichnen.
- Ein für die Umsetzung des Modellvorhabens verantwortlicher Ansprechpartner ist anzugeben.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- Andere Fördermittel des Landes dürfen für dieselbe Maßnahme nicht in Anspruch genommen werden. Möglich ist es, Fördermittel des Landes mit Fördermitteln des Bundes oder der EU zu kumulieren. Eine Kumulation mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist für dieselben förderfähigen Kosten nur zulässig, wenn auf Grund dieser Kumulierung nicht mehr als 80 % der Ausgaben finanziert werden und eine eventuell anwendbare maximale Beihilfeintensität nach Maßgabe der AGVO nicht überschritten wird.
- Für die Antragstellung steht unter **www.digital-bw.de** ein Formular zum Herunterladen bereit, welches zusammen mit den sonstigen Bewerbungsunterlagen in elekt-

ronischer Form als pdf-Datei (poststelle@im.bwl.de) oder per Post an das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, eingereicht werden kann.

- Bewerbungsunterlagen können bis spätestens zum **2. September 2019 (Ausschlussfrist)** eingereicht werden.
- Der Umfang der Bewerbungsunterlagen beträgt zusätzlich zum ausgefüllten Antragsformular 10 bis 25 Seiten (Arial, mindestens 11 Pkt. Schriftgröße, 1,5-zeilig) zzgl. Anlagen (Nachweise etc.).
- Die Auszahlungstermine werden abhängig vom Maßnahmenfortschritt und nach Maßgabe von Nr. 7 VV zu § 44 LHO festgelegt.
- Nach der Hälfte der jeweiligen Laufzeit ist ein Zwischenbericht zum aktuellen Stand des Vorhabens von mind. 5 bis max.10 Seiten einzureichen.

Förderprogramm, Auswahljury

Die Ausschreibung erfolgt in Form eines Förderprogramms im Kontext des Strategiedialogs Automobilwirtschaft sowie der Digitalisierungsstrategie digital@bw der Landesregierung.

Die eingereichten Bewerbungsanträge werden durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration vorgeprüft.

Es wird eine Auswahljury unter dem gemeinsamen Vorsitz des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration und des Städtetags Baden-Württemberg eingerichtet. Beteiligt werden ferner der Gemeindetag Baden-Württemberg und der Landkreistag Baden-Württemberg, die e-mobil BW GmbH, bwcon e.V. sowie die betroffenen Fachministerien. Die Jury gibt ein Votum über die Verteilung der Mittel ab. Es kann zusätzlicher fachlicher Sachverstand in die Bewertung der Modellvorhaben aus der Wirtschaft und ggf. auch Wissenschaft einbezogen werden.

Die Bewerber der Modellvorhaben können aufgefordert werden, ihre Konzepte zur Umsetzung der Modellvorhaben vor der Auswahljury zu präsentieren. Im Übrigen erlässt das Ministerium für Inneres, Digitales und Migration die Entscheidungen.